

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

- | | | |
|--|----------------|---|
| Beiträge | 316 | Sorgfaltspflichten beim Betrieb und bei der Benützung von „Sommerrodelbahnen“
Johann Rzeszut und Robert Wallner |
| | 319 | Ausgewählte Fragen des Schirechts
Gottfried Strasser und Robert Wallner |
| | 322 | Betriebssicherungspflichten der Seilbahnunternehmen
Andreas Venier |
| | 325 | Untersuchung von Flugunfällen
Joachim J. Janezic |
| Rechtsprechung | 333 | Abgrenzung zwischen Spurenvorrang und Reißverschlussystem |
| | 335 | Verkauf eines falsch begutachteten Kfz |
| | 338 | Amtshaftung; Wegweisung des Lenkers bei Pkw-Brand durch Polizisten |
| Judikaturübersicht
Verwaltung | 340 | VwGH |
| | KfV 344 | 10 Jahre Führerscheinggesetz
Armin Kaltenegger |

Oktober 2007

10

MANZ 

Redaktion

Karl-Heinz Danzl
Christian Huber
Georg Kathrein
Gerhard Pürstl

ISSN 0044-3662



Kuratorium für Verkehrssicherheit

ZVR 2007/226

FSG

Führerschein;
Vormerkssystem;Zweite
Ausbildungs-
phase

10 Jahre Führerscheinggesetz

Der Weg von der 2. zur 3. EU-Führerscheinrichtlinie

Mit dem Beitritt Österreichs zur EU fand auch eine Reform des österreichischen Führerscheinrechts statt, welches sich seither lebendigst weiterentwickelt hat und in seinem 10-jährigen Bestehen ein beredter Spiegel österreichischer Verkehrspolitik wurde.

Von Armin Kaltenegger

Inhaltsübersicht:

- A. Entstehungsgeschichte
 - 1. Historisches
 - 2. Wesentliche Neuerungen gegenüber dem KFG
- B. Novellen im Überblick
- C. Inhaltliche Schwerpunkte der Novellen
 - 1. Alkohollimits
 - 2. Moped
 - 3. Microcar
 - 4. Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (L17)
 - 5. Zweite Ausbildungsphase
 - 6. Vormerkssystem
 - 7. Führerscheinregister
 - 8. Scheckkartenführerschein
- D. Vorschau
- E. Exkurs: Unfallentwicklung

A. Entstehungsgeschichte

1. Historisches

Erstmals wurde im Jahr 1906 ein Fahrerlaubniswesen eingerichtet, das das Lenken von Kfz nur Inhabern einer „Fahrlizenz“ gestattete, welche erst nach Absolvieren einer Prüfung erlangt werden konnte.¹⁾ 1910 wurde der Begriff Führerschein eingeführt,²⁾ mit Erlassung des KFG 1929³⁾ unterschied der Gesetzgeber auch zwischen der Urkunde (Führerschein) und dem dahinterstehenden Recht (damals: Erlaubnis zur Führung von Kfz). Dem KFG 1929 folgte das KFG 1937⁴⁾, vorübergehend galt von 1938 bis 1947 deutsches Kraftfahrrecht, es folgte das KFG 1946⁵⁾, das KFG 1955⁶⁾ und schließlich das noch heute geltende KFG 1967⁷⁾. Nach dem Beitritt Österreichs zur EU am 1. 1. 1995 war das österr Führerscheinrecht an die Bestimmungen der 2. EU-Führerscheinrichtlinie⁸⁾ anzupassen. Anlässlich dieser Änderungen wurde der 7. Abschnitt des KFG aus diesem entnommen und in einem neuen Gesetz, dem FSG⁹⁾, zusammengefasst.

2. Wesentliche Neuerungen gegenüber dem KFG

- Der Begriff „Lenkerberechtigung“ wird durch den Begriff „Lenkberechtigung“ und „Gruppe“ durch „Klasse“ ersetzt;
- aus dem „Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen“ wird das „Zentrale Führerscheinregister“;
- Neuerungen bei der praktischen und theoretischen Fahrprüfung, insb Einführung der theoretischen

Computerprüfung und Mindestfahrzeiten bei der praktischen Prüfung;

- Einführung des Mopedausweises ab 15 Jahren;
- Neuregelung der Führerscheinklassen, insb DirektEinstieg für die Klasse A erst ab 21 Jahren, Einführung einer Untergruppe C1, der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B¹⁰⁾ und der Möglichkeit, sog Ultraleichtmotorräder (max 125 cm³ und max 11 kw) nach Absolvierung eines praktischen Unterrichts mit der Klasse B lenken zu dürfen, sowie Entfall der ehemaligen Gruppen DL und AK;
- verpflichtende vorläufige Abnahme des Führerscheins bei einer Alkoholisierung von mehr als 0,8‰.

B. Novellen im Überblick

BGBI	amtliche Bezeichnung
BGBI I 1997/120	Stammfassung
BGBI I 1998/2	Änderung des FSG
BGBI I 1998/94	2. FSGNov
BGBI I 1999/134	Änderung des FSG
BGBI I 2001/25	Änderung des FSG
BGBI I 2001/112	Kundmachung einer Aufhebung durch den VfGH
BGBI I 2002/32	Euro-Umstellungsgesetz Verkehr, Innovation und Technologie – EUGVIT
BGBI I 2002/65	Verwaltungsreformgesetz 2001

1) V betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Automobilen und Motorrädern RGBI 1905/156 v 7. 10. 1905.

2) V betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern) RGBI 1910/81 v 30. 4. 1910.

3) Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz) BGBI 1929/437 v 31. 12. 1929.

4) Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1937) BGBI 1937/29.

5) Kraftfahrgesetz 1946 BGBI 1947/83 v 20. 5. 1947.

6) Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1955) BGBI 1955/223 v 23. 11. 1955.

7) Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) BGBI 1967/267 v 28. 7. 1967.

8) RL 91/439/EWG des Rates v 29. 7. 1991 über den Führerschein, ABI L 237 v 24. 8. 1991 S 1.

9) Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG) BGBI I 1997/120 v 30. 10. 1997.

10) In Kraft getreten jedoch erst am 1. 3. 1999.

BGBI	amtliche Bezeichnung
BGBI I 2002/81	5. FSGNov
BGBI I 2002/129	Änderung des FSG
BGBI I 2004/151	SPGNov 2005
BGBI I 2005/15	7. FSGNov
BGBI I 2005/152	8. FSGNov
BGBI I 2006/32	9. FSGNov
BGBI I 2006/153	10. FSGNov

Tabelle 1

C. Inhaltliche Schwerpunkte der Novellen

1. Alkohollimits

Die Entwicklung der Alkohollimits folgt einem europäischen Trend. Immer mehr Kfz-Lenker, insb Lenkergruppen mit erhöhter Lenkerverantwortung oder hohem Unfallrisiko, werden der 0,1-Promillegrenze unterstellt, die 0,5-Promillegrenze ist im Kfz-Bereich Standard geworden.

In der Stammfassung des FSG waren bereits folgende Alkohollimits für das Lenken von Kfz enthalten: 0,1‰ für:

- Probeführerscheinbesitzer,
- Besitzer einer Lenkberechtigung der Klasse F,
- Lenker von Kfz der Klasse C mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von über 7,5 t,
- Lenker von Kfz der Klasse D,
- Begleiter von Ausbildungsfahrten,
- Mopedausweisbesitzer sowie
- Bewerber um eine Lenkberechtigung.

Die 0,5-Promillegrenze wurde erst im Rahmen der ersten Novellierung des FSG eingeführt.¹¹⁾

Mit der durch die 2. FSGNov¹²⁾ geschaffenen Möglichkeit, einen Feuerwehrführerschein zu erwerben, wurden Lenker von Feuerwehrfahrzeugen¹³⁾ von der 0,1-Promillegrenze für C- und D-Lenker befreit, es gilt für sie seither die 0,5-Promillegrenze.

2. Moped

Die wohl bewegteste Vergangenheit im Geltungszeitraum des FSG kommt den Rechtsgrundlagen zum Lenken von Motorfahrrädern zu, wobei ein Ende dieses

Reigens an Novellen noch nicht absehbar ist. Kern dieser Änderungen war der sukzessive Abbau der formalen und inhaltlichen Hürden zur Erlangung des Mopedausweises für 15-Jährige, die in der Stammfassung aus Gründen der Verkehrssicherheit noch vorgesehen waren. Hier wurde das Regel-Ausnahme-Prinzip (Regel: Mopedausweis ab 16; Ausnahme: Mopedausweis ab 15) völlig umgekehrt. Nunmehr kann der Mopedausweis ab Vollendung des 15. Lebensjahrs erworben werden, es müssen lediglich Fertigkeiten hinsichtlich Fahrzeugbeherrschung nachweislich erworben sowie eine Zustimmungserklärung der Eltern beigebracht werden. Aspekte der geistigen Reife bleiben unberücksichtigt (siehe Tabelle 2 unten).

Dementsprechend konnte auch diese Fülle an Änderungen ein dramatisches Ansteigen der Unfallzahlen nicht verhindern (s Abb 1).

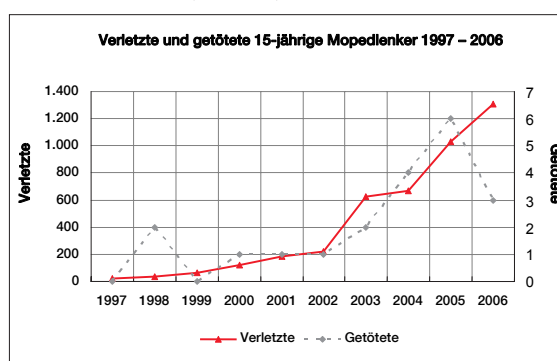


Abb 1

3. Microcar

Vor Erlassung des FSG war zum Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen¹⁴⁾ ein Führerschein der Klasse B nötig,¹⁵⁾ danach reichte der Erwerb des Mopedausweises. Im Jahr 2001¹⁶⁾ wurden die Zugangsvoraussetzung durch Einführung einer obligatorischen theoretischen und praktischen Schulung verschärft und um formale Aspekte der Ausweisausstellung (Eintragung des Vermerks „vierrädriges Leichtkraftfahrzeug“) ergänzt.

11) Zur durchaus turbulenten Entstehungsgeschichte dieses Alkohollimits s. Kaltenegger, Verkehrsrecht als Wegbereiter der Verkehrssicherheit, ZVR 2006, 67.

12) BGBI I 1998/94.

13) § 2 Abs 1 Z 28 KFG.

14) § 2 Abs 1 Z 4 b KFG.

15) Kaltenegger/Koller, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot (2003) FN 309.

16) BGBI I 2001/25.

Quelle	Inkrafttreten	Inhalt
13. KFGNov BGBI 1990/458	1. 7. 1991	Mopedausweispflicht mit obligatorischer theoretischer Prüfung
FSG BGBI I 1997/120	1. 11. 1997	0,1-Promille-Grenze für Besitzer von Mopedausweisen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Reduzierung des Mindestalters auf 15 Jahre
5. FSGNov BGBI I 2002/81	1. 10. 2002	Einführung einer obligatorischen theoretischen Schulung; Wegfall der Notwendigkeit der Durchführung einer verkehrspsychologischen Untersuchung für 15-jährige Mopedausweiswerber
7. FSGNov BGBI 2005/15	2. 4. 2005	Neuordnung der Voraussetzungen zur Erlangung des Mopedausweises vor dem vollendeten 16. Lebensjahr

Tabelle 2

4. Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B (L17)

Für diese Maßnahme war, um eine ausreichende Ausbildung der Fahr(schul)lehrer zu ermöglichen,¹⁷⁾ eine längere Legistvakanz vorgesehen als für die restlichen Bestimmungen des FSG in der Stammfassung; sie trat erst am 1. 3. 1999 in Kraft.¹⁸⁾ Im Rahmen der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B können Führerscheinwerber dieser Klasse die theoretische und praktische Ausbildung bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahrs beginnen (sonst: 6 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs), wobei dann die Ausbildung in der Fahrschule mit einer umfangreichen praktischen Laienausbildung verbunden wird. Der Erfolg dieser Maßnahme wurde mit Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds evaluiert und die Ergebnisse 2003 veröffentlicht: Unter Berücksichtigung der Fahrleistungen verursachen L17-Fahranfänger 15% weniger Unfälle als Absolventen der Standardausbildung.¹⁹⁾

5. Zweite Ausbildungsphase

Mit Wirkung 1. 1. 2003 wurde im Weg des FSG ein nach europäischem Vorbild²⁰⁾ gestaltetes Mehrphasenausbildungssystem, die „Zweite Ausbildungsphase“, eingeführt.²¹⁾ Diese Maßnahme ist nach Einführung des Probeführerscheins (1992)²²⁾ der zweite ganz große Schritt zur Reduktion des Unfallrisikos von Fahranfängern. Die Literatur dazu ist zahlreich,²³⁾ der Erfolg der Maßnahme konnte durch eine umfassende, vom Österr Verkehrssicherheitsfonds finanzierte Evaluationsstudie des KfV nachgewiesen werden: Rückgang der Unfälle bei Fahranfängern insgesamt um ca 28%, wobei Alleinunfälle junger Männer sogar um 34% reduziert werden konnten.

6. Vormerkssystem

Obwohl im Zug der Arbeiten an der FSG-Stammfassung erste Entwürfe eines Punktführerscheins (damals „Mehrfachfächer-Punktesystem“) bereits 1995²⁴⁾ und 1996²⁵⁾ begutachtet wurden, dauerte es ein ganzes Jahrzehnt, bis schließlich im Rahmen der 7. FSGNov²⁶⁾ am 1. 7. 2005 auch in Österreich unter dem Titel „Vormerkssystem“ ein Punktführerscheinmodell in Kraft trat. Es handelt sich dabei, vereinfacht dargestellt, um ein dreistufiges Schlechtpunktemodell, das in Phase 1 nur die Vormerkung, in Phase 2 eine Rehabilitationsmaßnahme und in Phase 3 die Entziehung der Lenkberechtigung vorsieht.

7. Führerscheinregister

Der bei der BPD Wien händisch geführte, bis 1997 im Einsatz gewesene „Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen“ gem § 78 KFG war entgegen seiner Bezeichnung im Wesentlichen lediglich ein Nachweis über Entziehungen der Lenkberechtigung. Betreffend der einfachen Frage des Vorliegens einer Lenkberechtigung war damals eine Anfrage an alle Führerscheinbehörden nötig. Diese Informationsstruktur entsprach nicht mehr den Vorgaben der EU-FührerscheinRL, weshalb mit Inkrafttreten des FSG zunächst ein automationsunterstütztes örtliches und mit 1. 3. 1999 auch ein zentrales Führerscheinregister eingeführt wurde, das eine zen-

trale Erfassung wichtiger Führerscheindaten vorsah. Im Jahr 2006 schließlich wurde im Rahmen der 8. FSGNov²⁷⁾ die Trennung von örtlichem und zentralem Führerscheinregister aufgegeben und ein einziges Führerscheinregister mit deutlich mehr verfahrensrelevanten Inhalten und praxisgerechten Zugriffsrechten als Informationsverbund gem § 50 DSG eingerichtet.²⁸⁾

8. Scheckkartenführerschein

Die 8. FSGNov²⁷⁾ stand ganz im Zeichen der Neugestaltung des Führerscheinerteilungsverfahrens. Damit verbunden waren die Umwandlung der Führerscheinregister in einen Informationsverbund²⁹⁾ sowie die Einführung des Scheckkartenführerscheins.³⁰⁾

D. Vorschau

Die weitere Entwicklung des FSG lässt sich anhand einiger Vorzeichen bereits erahnen:

- Entwurf zur 11. FSGNov³¹⁾: Es werden einige Änderungen, die im Hinblick auf das Inkrafttreten der VO (EG) 561/2006³²⁾ mit 1. 4. 2007 erforderlich sind, vorgeschlagen, gleichzeitig werden punktuell einige redaktionelle und geringfügige inhaltliche Anpassungen vorgenommen.
- Moped 15: Die in diesem Lenkersegment besonders deutlich ansteigenden Unfallzahlen sowie jüngste Äußerungen des BMVIT deuten darauf hin, dass Änderungen in diesem Bereich noch 2008 zu erwarten sind.
- Regierungsprogramm 2007 – 2010³³⁾: Außer der Ankündigung, das Vormerkssystem evaluieren zu wollen, sind aus dieser Quelle keine großen Veränderungen am FSG zu erwarten.
- 3. EU-FührerscheinRL³⁴⁾: Die Neufassung des europäischen Führerscheinrechts wird eine umfassende

17) ErläutRV FSG-Stammfassung 714 BlgNR 20. GP 48.

18) Genauso wie die Regeln über das Zentrale Führerscheinregister (§ 16 Abs 5 u § 17 FSG).

19) Winkelbauer, Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, ZVR 2004, 104.

20) Insb Finnland und Luxemburg.

21) BGBl I 2002/129.

22) BGBl 1990/458 (13. KFGNov).

23) Bartl, Sicherheit für Fahranfänger durch Mehrphasen-Fahrausbildung, ZVR 2000, 315; Bartl (Hrsg), DAN-Report – Description and analysis of post licensing measures for novice drivers, KfV (2000); Kaltenegger, Zweite Ausbildungsphase – Mitwirkende und deren Aufgaben, ZVR 2003, 300; Kaltenegger/Steinacher, Österreichs Wege zu einer nachhaltigen Reduktion des Unfallrisikos junger Lenker, ZVS 2005/2, 63.

24) ZI 167.650/6-1/6–95.

25) ZI 167.650/14-1/6–96.

26) BGBl I 2005/15.

27) BGBl I 2005/152.

28) Im Rahmen dieser Nov wurde auch der Führerschein im Scheckkartenformat eingeführt.

29) Siehe oben unter Punkt C.7.

30) Siehe dazu auch die Informationswebsite des BMVIT: www.scheckkartenfuhrerschein.at/

31) GZ BMVIT-170.706/0001-III/ST4/2007.

32) VO (EG) 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v 15. 3. 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der VO (EWG) 3821/85 und (EG) 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) 3820/85 des Rates.

33) Volltext s www.austria.gv.at/DocView.axd?CobId=19542

34) RL 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v 20. 12. 2006 über den Führerschein (Neufassung), ABI L 03 v 20. 12. 2006 S 18.

Änderung des österr Führerscheinrechts bewirken, insb im Hinblick auf folgende Themen:

- schrittweiser Übergang zu einem einheitlichen europäischen Führerscheinmodell;
- Einführung einer Gültigkeitsdauer von Führerscheinen;
- Möglichkeit der Einführung regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen;
- Verstärkung des Grundsatzes des stufenweisen Zugangs zu Krafträdern;
- Neustrukturierung des Klassensystems, der Begriffsbestimmungen und des Mindestalters;
- Mindestanforderungen an Fahrprüfer und -prüfungen.

Da die RL bis 19. 1. 2011 in nationales Recht umzusetzen ist, verbleiben den Akteuren des Verkehrsrechts und der Verkehrssicherheit weniger als 3 Jahre, um einen passenden Entwurf für ein völlig umgestaltetes FSG zu erarbeiten.

E. Exkurs: Unfallentwicklung

Zur überblicksartigen Darstellung der Verkehrsunfallentwicklung im Zeitraum der Geltung des FSG werden in Abb 2 die Getötetenzahlen den Daten aus dem Kfz-Bestand gegenübergestellt.

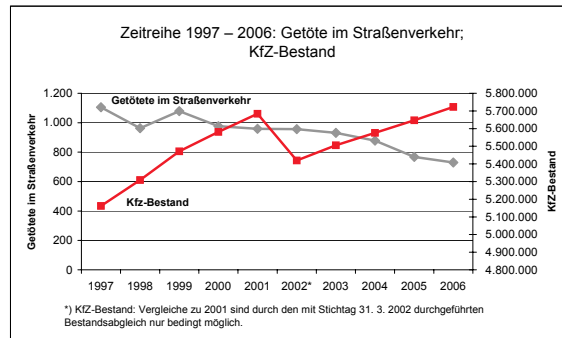


Abb 2

→ In Kürze

Das Führerscheingesetz wird am 1. 11. 2007 zehn Jahre alt. Warum es erlassen wurde und was sich seit Einführung geändert hat, beschreibt dieser Aufsatz, wobei auch Auswirkungen auf das Verkehrsunfallgeschehen dargestellt werden.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Armin Kaltenegger ist Leiter des Bereichs Verkehr & Mobilität im Kuratorium für Verkehrssicherheit. Kontaktadresse: Kuratorium für Verkehrssicherheit, Schleiergasse 18, A-1100 Wien. Tel: (05) 77077 – 1200. Fax: (05) 77077 – 1187. E-Mail: armin.kaltenegger@kf.v.at

Vom selben Autor erschienen:

Kaltenegger/Koller, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot (2003); Alkohol am Steuer – Rechtsfolgen nach der 20. StVONov und der 2. FSGNov, ZVR 1998, 320; Der Mopedausweis nach der 5. FSG-Novelle, ZVR 2002, 284; Zweite Ausbildungsphase – Mitwirkende und deren Aufgaben, ZVR 2003, 300; Fallprüfungsschema: Vormerkensystem im Führerscheinrecht, ZVR 2005, 192; Die „Führerschein-Familie“ Teil 1: Bereich Straße – Der Führerschein, ZVR 2005, 322; Verkehrsrecht als Wegbereiter der Verkehrssicherheit, ZVR 2006, 67; Kaltenegger/Schöllnast, Pistenregeln – Ein Überblick, ZVR 2007, 47.

scheinrecht, ZVR 2005, 192; Die „Führerschein-Familie“ Teil 1: Bereich Straße – Der Führerschein, ZVR 2005, 322; Verkehrsrecht als Wegbereiter der Verkehrssicherheit, ZVR 2006, 67; Kaltenegger/Schöllnast, Pistenregeln – Ein Überblick, ZVR 2007, 47.

Links:

www.kfv.at
www.scheckkartenfuhrerschein.at

→ Literatur-Tipp



Grundtner/Pürstl, FSG – Führerscheingesetz (2006)

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100,
 Fax: (01) 531 61-455,
 E-Mail: bestellen@manz.at
 Besuchen Sie unseren Webshop unter www.manz.at

